



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 5. März 2024
Geschäftsnummer: 2023.SIDGS.266

Detailkonzept zur Änderung der Rechtsform des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA)

Der Grosse Rat des Kantons Bern beschliesst:

Der Bericht des Regierungsrates zum **Detailkonzept zur Änderung der Rechtsform des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA)** wird mit folgenden Rückweisungsanträgen zurückgewiesen:

1. Das Konkurrenzverbot von privaten Anbietern ist im Entwurf zum Anstaltsgesetz zu verankern.
2. Privatrechtliche Anstellungsbedingungen sollen nicht bereits ausgeschlossen werden. Der Bericht ist mit Ausführungen dazu zu ergänzen.
3. Es ist aufzuzeigen, wie Lohnexzesse bei den obersten Kaderlöhnen explizit per Gesetz oder per Eignerstrategie verhindert werden können.
4. Es ist im Bericht zu erläutern, wie per Gesetz oder per Eignerstrategie explizit festgehalten werden kann, dass anhaltende Überschüsse in der Erfolgsrechnung für Gebührensenkungen eingesetzt werden müssen.
5. Die verfügbaren Instrumente für die Überwachung und Steuerung durch den Regierungsrat und durch den Grossen Rat sind per Gesetz oder per Eignerstrategie detaillierter festzulegen. Dienstleistungen (Artikel 7 Vorentwurf Anstaltsgesetz) sowie Beleihungen (Artikel 8) und Beteiligungen (Artikel 9) sind nochmals kritisch zu überdenken und im Bericht ist darzulegen, welche entsprechenden Instrumente vorzusehen sind, die gewährleisten, dass die Aufsicht und Oberaufsicht wahrgenommen werden können.
6. Es ist zu prüfen, ob die im Entwurf des Anstaltsgesetzes (Art.6) allgemein gehaltene Verfügungskompetenz für die Anstalt ausreichend formuliert ist, beispielsweise im Hinblick darauf, in Rechnung gestellte Gebühren förmlich verfügen zu können.
7. Es ist im Gesetz bzw. in der Eignerstrategie eine dezentrale Versorgung mit den Angeboten der SVSA-Anstalt festzulegen und es ist im Detailkonzept in den Grundzügen aufzuzeigen, wie die Anstalt die Investitionen und den Unterhalt der zu übernehmenden Gebäude sicherstellen kann.
8. Es ist im Gesetz bzw. in der Eignerstrategie sicherzustellen, dass die Dienstleistungen der SVSA-Anstalt unabhängig des Wohnortes im Kanton Bern und soweit möglich am Standort gemäss Wunsch der Betroffenen genutzt werden können. Zudem sollen möglichst auch Prüfungen für ausserkantonale Interessenten gewährleistet werden.
9. Dem Grossen Rat ist die Eignerstrategie spätestens bei der Beratung des SVSA-Gesetzes im Entwurf vorzulegen.

Bern, 5. März 2024

Im Namen des Grossen Rates



Francesco M. Rappa
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär